



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)**

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 103 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hochschulrechtliche“ die Worte „und ausbildungsförderungsrechtliche“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt sind, gilt eine von der in der jeweiligen Prüfungsordnung auf Grundlage von § 50 Absatz 2 geregelten Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“
2. § 108 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ergänzend zu diesem Gesetz zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie zur Förderung der Studierenden durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Lehrverpflichtung, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der Abschnitte 2, 4, 5, 6, 7, 11 des Hochschulgesetzes abzuweichen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

Das Sommersemester 2020 ist auch mit Blick auf den Erwerb eines Studienabschlusses innerhalb der Regelstudienzeit trotz der zügigen Umstellung eines großen Teils des Lehrangebots auf den Online-Betrieb für die Studierenden kein normales Studiensemester. Da pandemiebedingte Studienverzögerungen auch Auswirkungen auf die Studienfinanzierung nach dem BAföG haben können, wurde mit § 103 Absatz 2 die Regelung in das Hochschulgesetz aufgenommen, dass die Hochschulen Studierenden, die im Sommersemester eingeschrieben waren, auf Antrag und ohne Einzelprüfung eine Bescheinigung erteilen, dass sich durch die Corona-Pandemie der

Ablauf des Studiums um ein Semester verzögert. Nach Inkrafttreten der Regelung hat das Bundesministerium für Bildung Forschung (BMBF) für eine Verlängerung der Förderungsdauer eine Einzelfallprüfung und die Vorlage individualisierter Bescheinigung vorgeschrieben.

Mit Erlass vom 09.07.2020 hat das BMBF rechtlich klargestellt, dass, wenn und soweit das Landesrecht eine Verlängerung der Regelstudienzeit regelt, sich dies automatisch und entsprechend auf die BAföG-Förderungshöchstdauer auswirkt. Darüber hinaus hat das BMBF festgestellt, dass, sofern die Länder darüber hinaus in ausbildungsförderungsrechtlicher Hinsicht eine Wertung des betreffenden Semesters als sogenanntes „Null-Semester“ aufgrund genereller pandemiebedingter Studiumsbeschränkungen vornehmen und die jeweils gebotenen Konsequenzen ziehen, dagegen bundesseitig nichts einzuwenden ist.

Um Nachteile für die Studierenden durch die geänderte Rechtslage zu vermeiden, soll – wie dies in anderen Bundesländern derzeit ebenfalls geschieht – eine individuelle Regelstudienzeit eingeführt werden, um eine pauschale Verlängerung der Förderungshöchstdauer unter Anknüpfung an die landesrechtlichen Regelungen zur Regelstudienzeit zu erreichen. Zudem wird explizit geregelt, dass die jeweilige Hochschule auch für ausbildungsförderungsrechtliche Regelungen, die an die Regelstudienzeit oder an die Fachsemesterzahl anknüpfen, das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester wertet.

§ 103 trifft anknüpfend an die Regelstudienzeit für das Sommersemester 2020 Regelungen, durch die Nachteile für Studierende in ausbildungsförderungsrechtlicher Hinsicht vermieden werden sollen. Im Hinblick auf die ungewisse Entwicklung des weiteren coronapandemiebedingten Infektionsgeschehens soll durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Regelungen betreffend die Regelstudienzeit zur Förderung der Studierenden zu erlassen.

Im Zuge des Sommersemesters hat sich gezeigt, dass der Aufwand für die Erstellung und Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen teilweise deutlich von dem für Präsenzveranstaltungen abweicht. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dies zu berücksichtigen. Bei der Aufnahme des Abschnitts 11 handelt es sich um eine Folgeanpassung zur vorstehenden Regelung.

Anette Röttger  
und Fraktion

Heiner Dunkel  
und Fraktion

Lasse Petersdotter  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW